

8.20 ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 17. DEZEMBER 1997

STAND 2019

VERÄNDERUNGEN
13. ÄNDERUNG AM 23.03.2015
14. ÄNDERUNG AM 23.06.2015
15. ÄNDERUNG AM 13.03.2018
16. ÄNDERUNG VOM 24.07.2019 (EINFÜGEN § 8B)

OKTOBER 2019

1. ÄNDERUNG AM 15.03.2001
2. ÄNDERUNG AM 08.04.2002
3. ÄNDERUNG AM 19.05.2006
4. ÄNDERUNG AM 18.12.2007
5. ÄNDERUNG AM 14.12.2010
6. ÄNDERUNG AM 07.10.2014
7. ÄNDERUNG AM 12.06.2017
8. ÄNDERUNG VOM 17.10.2019

**ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
DER
STADT KÖNIGSWINTER**

VOM 17. DEZEMBER 1997

(zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2019)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1996 (GV.NRW S. 124) – SGV.NRW 2023 – sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV.NRW S. 926) – SGV.NRW 77 – i.V.m. den §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV.NRW S. 586) – SGV.NRW 610) -, hat der Rat der Stadt Königswinter am 15.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet und in Teilbereichen der Stadt Bad Honnef und der Stadt Hennef anfallenden Abwassers.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und für bestimmte Teilbereiche der Stadt Bad Honnef (siehe Anlage 1) und der Stadt Hennef und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2a) Bestimmte Grundstücke im Stadtbereich werden vom Anwendungsbereich dieser Satzung nicht erfasst.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NRW. Die Einrichtung führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Königswinter“.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

-
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das beim Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen „gesammelt abfließende“ Wasser.
 4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
 5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
 6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Anschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 25.11.1987 i.d.F. vom 18.12.1996 geregelt ist.
 7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen einschließlich Anschlussstutzen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen sowie der Entwässerung dienende Gräben und Rinnen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
 8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Hierzu gehören insbesondere Abwasserrohre im Gebäude, Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Dachrinnen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser von einem oder mehreren Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpen-
-

schächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Die Stadt kann den Anschluss auch versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Die Inanspruchnahme des Anschlussrechtes ist dem Abwasserwerk schriftlich anzuzeigen.

§ 6**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

-
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen
 - mit einer Nennwärmeleistung > 200 kW unabhängig von der Brennstoffart oder
 - die mit nicht schwefelarmem Heizöl betrieben werden;
 - radioaktives Abwasser;
 - Inhalt von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - Silagewasser;
 - wild abfließendes Wasser, Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Blut aus Schlachtungen;
 - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn Grenzwerte nach Anlage 2 nicht überschritten werden.
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass wild abfließendes Wasser, Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
-

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstigen Leichtflüssigkeiten, Gips, Stärke oder Fette anfallen und in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können, haben den Einbau einer Vorrichtung zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) zu beantragen und nach Anweisung der Stadt einzubauen. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Art und Einbaustelle der Abscheideanlage bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem Bauherrn.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. „Trennerlass“ des MUNLV vom 26.5.04 (MBL. NRW. 2004 S. 583 ff) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Für den Einbau, den ordnungsgemäßen Betrieb, die Reinigung, Unterhaltung und Entleerung des Abscheiders ist der Eigentümer unter Beachtung der einschlägigen technischen Anforderungen verantwortlich. Zur Berechnung der erforderlichen Nenngröße ist der maximale Schmutzwasseranfall durch Messung oder auf Grundlage der in die Abscheideanlage entwässerten Kücheneinrichtungsgenstände zu ermitteln. Eine Ermittlung anhand der Art des entwässerten Betriebs oder eine spezielle Berechnung für Sonderfälle, ist nur in Abstimmung mit der Stadt zulässig. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch Unternehmerbescheinigung nachzuweisen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

-
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
 - (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmege-
winnung genutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuwei-
sen.
 - (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus
landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen
des Wohls der Allgemeinheit führt.
 - (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach
§ 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2.
 - (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den
jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
 - (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche
Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
 - (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück in-
nerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an
den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen
Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer was-
serrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allge-
meinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseiti-
gung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlags-
wassers als Brauchwasser, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ausgenommen ist
der Gebrauch für die Gartenbewässerung.

§ 12**Besondere Bestimmungen für
Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für die Entwässerung eine ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Absperrschieber herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Inbetriebnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachts ist unzulässig.

§ 13**Ausführung der Anschlussleitungen**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung, Funktionsprüfung, der Verschluss oder die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der Anschlussleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den Regeln der Technik ausgeführt werden.
- (2) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt bestimmt Führung, lichte Weite und technische Ausführung, im Einzelfall auch die Anzahl der Anschlussleitungen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigeschacht bzw. eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen geeigneten Einsteigeschacht bzw. eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut war. Anzahl, Lage und Ausführung der Einsteigeschächte/Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Einsteigeschächte bzw. Inspektionsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.

-
- (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
 - (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
 - (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn zuvor die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch eine im Grundbuch eingetragene dingliche Sicherung abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
 - (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses sowie die erstmalige Ableitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Aufforderungsschreiben der Stadt zu beantragen. Änderungen in der Grundstücksentwässerung, wie z.B. zusätzliche Einleitstellen, hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen; die Stadt kann Bedingungen stellen und Auflagen erteilen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ist durch Unternehmerbescheinigung nachzuweisen. Eine Abnahme der Arbeiten kann auch bei der Stadt beantragt werden. Für eine Zustimmung bzw. eine Abnahme im Zustimmungsverfahren werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Königswinter erhoben.
- (2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes lässt der Anschlussnehmer die Anschlussleitung auf seine Kosten dicht und dauerhaft verschließen und weist das durch Unternehmerbescheinigung oder Fotodokumentation nach.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

-
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
 - (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
 - (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
 - (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.
 - (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
 - (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt kann ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, führen.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 bzw. vor der erstmaligen Ableitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 18**Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19**Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

-
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebene Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der
- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Unternehmer etc.), oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Anschlussbeitrag, Gebühren, Grundstücksanschlusskosten

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) erhoben.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, werden als Gebühren nach Abs. 1 weitergegeben.

Der Aufwandsatz für die von der Stadt hergestellten Grundstücksanschlüsse mit Anschlussstutzen berechnet sich nach der BGS.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absätze 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absätze 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 8 Abs. 3
seiner Nachweispflicht nicht nachkommt.
6. § 8 Abs. 5
seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
7. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
8. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
9. § 11
ohne Zustimmung der Stadt auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt.
10. § 12 Abs. 1 und 5
die Druckpumpe, die Druckleitung oder den Pumpenschacht überbaut oder den Pumpenschacht bepflanzt oder nicht frei zugänglich hält.
11. § 13 Abs. 1
haustechnische Abwasseranlagen und Anschlussleitungen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Anlagen hergestellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält.
12. § 13 Abs. 4 S. 1 und 2
keinen Einsteigeschacht bzw. keine Inspektionsöffnung einbaut.
13. § 13 Abs. 4 Satz 5
die Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
14. § 13 Abs. 5 Satz 1
sein Grundstück nicht gegen Rückstau sichert.
15. § 13 Abs. 5 Satz 3
die Rückstausicherung nicht frei zugänglich hält.

-
16. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht beantragt oder ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert; ohne Zustimmung der Stadt erstmalig Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet; den Nachweis über die Durchführung der Arbeiten nicht erbringt.
17. § 14 Abs. 2
nach Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes die Anschlussleitung nicht ordnungsgemäß verschließt oder nicht durch Unternehmerbescheinigung oder Fotodokumentation nachweist.
18. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 56 LWG NRW i.V.m. § 8 SÜwVO Abw NRW überwacht und auf Zustand und Funktion prüfen lässt.
19. § 16 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
20. § 18 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Ansätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 8.12.1993, geändert durch Satzungen vom 17.4. und 18.12.1995, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (EWS)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Anlage 2 der EWS, die die Grenzwerte regelt, nicht mit veröffentlicht wird. Der Regelungsinhalt entspricht dem ATW Regelwerk A 115 - Einleiten von nicht häuslichem Abwasser.

Die Anlage 2 der EWS liegt während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße 8, Abwasserwerk, Zimmer 108, innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Veröffentlichung aus. Sie kann auch nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Königswinter, den 17. Dezember 1997

gez. Krämer
Bürgermeister

Anlage 1**zu § 1 Abs. 2 Entwässerungssatzung**

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Honnef und der Stadt Königswinter über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen vom 4.3./3.6.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung vom 07.12/12.12.2018, gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Königswinter und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 EWS) für folgende Grundstücke im Stadtgebiet Bad Honnef:

Mischwasserkanal „In der Mark“

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	
Bad Honnef	34	45	In der Mark 21
		46	In der Mark 23
		62	In der Mark 27
		64	In der Mark
		65	In der Mark

Mischwasserkanal „Lahring“

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	
Bad Honnef	7	1409	Lahring 62
		1410	Lahring 64
		1469	Lahring 66
		1471	Lahring
		1489	Lahring 68
		1501	Lahring 68 A
		1502	Lahring 68 B
		1503	Lahring

Mischwasserkanal „Kochenbach“

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	
Aegidienberg	25	206	Kochenbacher Straße 92
		207	Kochenbacher Straße 90

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Stadt Königswinter über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen vom 27.11.2000/09.01.2001 gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Königswinter und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 EWS) für folgende Grundstücke im Stadtgebiet Hennef:

Schmutzwasserkanal „Blankenbacher Straße“

Gemarkung	Flur	Flurstück
Söven	8	24
Söven	8	185

Anlage 1 a
zu § 1 Abs. 2 a

Nach den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Königswinter und den Städten Hennef bzw. Bad Honnef vom 18.4./9.5.2000 bzw. 2.10./23.10.2001 gilt der räumliche Anwendungsbereich der Entwässerungssatzung (EWS) und die hierzu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 EWS) für folgende Grundstücke im Stadtgebiet nicht:

Gemarkung Wahlfeld	Flur 3	Flurstücke 388 und 737 (Oberbuchholz)
Gemarkung Königswinter	Flur 18	Flurstücke 855 und 863 (Milchhäuschen)

Anlage 2
zur Entwässerungssatzung vom 17.12.1997

Die Anlage 2 der Entwässerungssatzung vom 17.12.1997, die die Grenzwerte regelt, ist in dem Verwaltungshandbuch nicht beigefügt.

Bei Bedarf und Interesse kann die Anlage 2 beim Abwasserwerk der Stadt Königswinter, Obere Straße 8, 53639 Königswinter oder bei der Hauptabteilung der Stadt Königswinter, Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter, eingesehen oder von dort gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr versandt werden.

Die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entfällt für die gebührenfreien Abonnenten des Verwaltungshandbuches.